



## **Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 11. Dezember 2018 – Auszug aus Drucksache 18/45 –**

### **Frage Nummer 24**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Margit  
Wild**  
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, ist es richtig, dass an der Universität Regensburg studentische Hilfskräfte der Universitätsbibliothek entgegen der Empfehlung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nicht nach den Bedingungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beschäftigt sind, sondern lediglich nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) bezahlt werden und wie schätzt die Staatsregierung dieses Vorgehen ein?

### **Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**

Es gibt zwei Fallgruppen für eine Beschäftigungsmöglichkeit von Studierenden:

1. Nebenberufliche studentische Hilfskräfte gem. Art. 33 Abs. 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) können nur wissenschaftsstützend beschäftigt werden. Gemäß § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) kann das Beschäftigungsverhältnis auf bis zu sechs Jahre befristet werden, also im Regenfalle für die Dauer des Studiums. Eine Bezahlung mit dem Mindestlohn ist statthaft.
2. Studierende können aber auch für Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Dann sind sie i. d. R. nach E2 TV-L einzugruppieren und nach TV-L zu bezahlen. Für diese Fallgruppe gilt § 14 Abs. 2 Teilzeit- und Befristungsgesetz, das eine befristete Beschäftigung für nur max. zwei Jahre vorsieht.

Die Universität Regensburg prüft derzeit jedes einzelne studentische Beschäftigungsverhältnis und hat zunächst festzustellen, welcher Fallgruppe das jeweilige Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen ist.

Im Falle einer Zuordnung zur Fallgruppe 2 wird selbstverständlich der entsprechende Lohn nach TV-L bei Vorliegen beiderseitiger Tarifbindung gewährt bzw. rückwirkend nachgezahlt. Für den einzelnen Studierenden bedeutet das aber auch,

dass er nach Teilzeit- und Befristungsgesetz für nur maximal zwei Jahre beschäftigt werden kann.

Für die Gesamtheit der Studierenden ist dies durchaus von Vorteil, da mehr Studierende für reine Verwaltungsaufgaben in der Universitätsbibliothek bei der universitären Jobvergabe zum Zuge kommen können.

Im Falle der Fallgruppe 1 ist kein Nachzahlungsanspruch entstanden.